



II- 9154 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zahl: 0117/624-II/4/93

Wien, am 15. März 1993

An den
Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1017 W i e n

4116/AB
1993-03-22
zu 4225/J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. PARTIK-PABLE und Genossen haben am 29.1.1993 unter der Nr. 4225/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Langzeitwirkung von Disziplinarverfahren" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- 1) Ist Ihnen diese Vorgangsweise bekannt?
- 2) Mit welcher Begründung wird Beamten, die wegen geringfügiger Verfehlungen ein Disziplinarverfahren hatten, die Zulassung zur Prüfung verweigert?
- 3) Wie viele Jahre wird ein Disziplinarverfahren eines Beamten in dessen Akte geführt und als Hinderungsgrund für Fälle wie den oben angeführten betrachtet?
- 4) Ab wann erfolgt die endgültige Tilgung eines Disziplinarverfahrens aus der Akte eines Beamten?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1)

Ja.

Zu Frage 2)

Seitens der Vereinten Nationen wurde in den vergangenen Jahren mehrmals der Wunsch an Österreich herangetragen, Beamte der österreichischen Sicherheitsexekutive für friedenserhaltende Operationen und Missionen ins Ausland zu entsenden.

Seitens meines Ressorts wurden jeweils entsprechende Ausschreibungen veranlaßt, in denen die Kriterien für die Bewerbung zu einem Auswahlverfahren vorgegeben wurden. U.a. wurde auch gefordert, daß über die Bewerber weder eine Disziplinarverfügung bzw. Disziplinarstrafe verhängt worden, noch ein entsprechendes Verfahren anhängig sein darf. Es dürfte wohl selbstverständlich sein, daß Beamte, die auch als Repräsentanten Österreichs in der Welt wirken, neben ihrer fachlichen Qualifikationen auch sonst untadelig sein müssen.

Im Verlaufe einer der letzten Ausschreibungen dieser Art haben sich über 350 Beamte aus dem Bereich der Bundesgendarmerie und Bundespolizei beworben, von denen 40 Beamte für einen Einsatz ausgewählt wurden. Über 10 Beamte, die trotz der vorgegebenen Kriterien ein Bewerbungsgesuch vorgelegt hatten, mußten allein aus der Tatsache, daß sie disziplinar verurteilt worden waren, abgelehnt werden.

Aufgrund der überwältigenden Zahl der Bewerber war es daher nicht erforderlich zu prüfen, welcher Art diese Verfehlungen waren und wie weit sie zurücklagen.

Zu Frage 3)

Rechtskräftige Erkenntnisse (Verfügungen) in Disziplinarangelegenheiten werden im Personalakt des Beamten abgelegt und erst nach dem Ableben des Beamten ausgeschieden.

Hinsichtlich ihrer Frage nach dem Hinderungsgrund verweise ich auf die Beantwortung zu Frage 2).

Zu Frage 4)

Gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Dienstrechtes darf die erfolgte Bestrafung nach drei Jahren in einem weiteren Disziplinarverfahren nicht mehr berücksichtigt werden, sofern in diesem Zeitraum nicht eine neuerliche Dienstpflichtverletzung begangen worden ist.

Frau J.